



**Verordnung für die
zivile Einquartierung**

14. Dezember 2010

SRV 66

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 34 lit. e der Gemeindeordnung erlässt:

Verordnung für zivile Einquartierungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Abläufe, Vorschriften und die Tarifgestaltung für die zivilen Einquartierungen in Unterkunfts-Anlagen der Gemeinde Herisau.

Art. 2 Organisation und Zuständigkeiten

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die Einquartierungen. Er regelt die Benutzungstarife.

² Dem Ressort Technische Dienste, Bereich Quartieramt, obliegt die Koordination der Truppenunterkunft Chälblihalle sowie der Zivilschutzunterkunft Rosenau. Für die Übergabe und Rücknahme sowie für Unterhalt und Reinigung ist das Quartieramt zuständig.

³ Dem Ressort Technische Dienste, Bereich Zivilschutz – in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Sportzentrums - obliegt die Koordination und Benützung der Zivilschutzunterkünfte Müli und Bleiche (zukünftig Anlagen genannt). Für die Übergabe und Rücknahme sowie für Unterhalt und Reinigung der Anlagen ist das Ressort Technische Dienste zuständig.

2. Bewilligungsverfahren

Art. 3 Gesuche / Bewilligungen

¹ Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie werden immer vorbehältlich einer Nutzung durch den Zivilschutz infolge Katastrophen oder Notlagen erteilt.

² Die Koordinationsstellen erteilen die Bewilligungen für die Belegungen an allen Wochentagen (inkl. Belegungen wie z.B. bei Anlässen an Wochenenden, während den Ferien oder an allgemeinen Feiertagen). Bei der Zuteilung der Unterkünfte berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Nutzer sowie die Grösse der entsprechenden Gruppen. Die Koordinationsstellen erstellen einen Belegungsplan.

³ Der Anspruch auf die Belegung der Anlagen ergibt sich aus der Reihenfolge der Belegungsanfragen. Ortsansässige und auswärtige Organisationen sind gleichgestellt.



Der Anspruch auf die Belegung der Anlagen Müli und Bleiche ergibt sich aus der Reihenfolge der Belegungsanfragen. Ortsansässige und auswärtige Organisationen sind gleichgestellt.

^{3a 1)} Bei der Belegung der Truppenunterkunft Chälblihalle und des Schutzraumes Rosenau haben militärische Belegungen Vorrang. Ansonsten gilt Art. 3 Absatz 2.

⁴ Erkennbare Nicht-Belegungen sind umgehend den Koordinationsstellen zu melden. Wird keine Meldung erstattet, so werden leer stehende Anlagen den jeweiligen Nutzern gemäss Tarif (Anhang 1 und 2) verrechnet.

⁴ Untervermietungen aller Anlagen können nur mit Einwilligung des Ressorts Technische Dienste, Bereich Zivilschutz erfolgen.

Art. 4 Benützung

¹ Die Benützung der Anlagen umfasst die sachgemässe Beanspruchung der Anlagen und der gesamten Einrichtungen.

² Erfordert eine Veranstaltung besondere Einrichtungen, so gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten der Benutzer.

³ Die Benützung der Anlagen bedingt Übernahme- und Rückgabetermine, die einzuhalten sind (siehe Tarife Anhang 1 und 2). Terminabweichungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Finanzielles

Art. 5 Tarife ²⁾

Die Tarife für die Zivilschutzunterkünfte Rosenau, Müli und Bleiche werden im Anhang 1 geregelt.

Die Tarife der Truppenunterkunft Chälblihalle und des Infrastrukturmaterials für Feste werden im Anhang 2 geregelt.

Art. 6 Kostenerlass

Bei der Einquartierung von ortsansässigen Personen in Notlagen oder bei Katastrophen werden keine Benützungskosten erhoben.

Art. 7 Verfahren

¹ Die Koordinationsstellen Sportzentrum und Quartieramt eröffnen den Nutzern eine Buchungsbestätigung unter Mitteilung der voraussichtlich anfallenden Kosten.

Art. 8 Mindestbelegung ³⁾

¹ Für die Anlagen Rosenau, Müli und Bleiche gilt die Mindestbelegung von 10 Personen.

² Für die Anlage Chälblihalle gilt die Mindestbelegung von 20 Personen.

³ Wird bei der Übernahme der Anlage die Mindestbelegung unterschritten, erfolgt die Verrechnung auf die minimal festgelegte Anzahl Personen.

1) Änderung vom 22. November 2011

2) Änderung vom 22. November 2011

3) Änderung vom 22. November 2011



4. Allgemeine Betriebs- und Benützungsvorschriften

Art. 9 Betrieb und Unterhalt

- ¹ Betrieb und Unterhalt der Anlagen werden grundsätzlich durch die Gemeinde besorgt. Die Gemeinde kann die Betreuung und Beaufsichtigung der Anlagen an Dritte übertragen.
 - ² Das Aufräumen und die Reinigung der Anlagen ist Sache der Benutzer. Die Anlagen sind in einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt. Es gelten die Tarife gem. Anhang 1.
 - ³ Der Abfall ist gebührenpflichtig. Gebührenmarken können bei der Unterkunftsübernahme sowie bei der Abgabe bezogen werden.
 - ⁴ Die Anlagen sind grundsätzlich ab 16:00 Uhr zu beziehen und bis 12:00 Uhr des Abreisetages zu räumen.
 - ⁵ Den Anordnungen der Quartieramtsperson ist Folge zu leisten.
-

Art. 10 Benützung während den Schulferien

Die Anlagen können auch während den Schulferien belegt werden. Es gelten die Tarife gemäss Anh. 1.

Art. 11 Haftung

- ¹ Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.
 - ² Benutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle durch die an Veranstaltungen entstandenen Schäden an den benutzten Anlagen, Räumen und Einrichtungen. Es ist Sache der Benutzer, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.
 - ³ Schäden an Anlagen und Einrichtungen, insbesondere auch Verunreinigung durch Erbrochenes, sowie Materialverluste oder verlorene Schlüssel sind unverzüglich dem Hauswart oder der Quartieramtsperson zu melden.
 - ⁴ Fehlende und defekte Plomben an Feuerlöschgeräten werden inkl. den Kosten der Überprüfung der Einsatztauglichkeit durch autorisierte Spezialisten in Rechnung gestellt.
 - ⁵ Fehlendes und defektes Geschirr sowie weiteres Inventar werden verrechnet.
-

Art. 12 Rauchverbot

In den Anlagen herrscht striktes Rauchverbot. Im Aussenbereich sind Aschenbecher montiert.

Art. 13 Diebstahl

Für Diebstähle aus der Anlage ist die Gemeinde nicht haftbar.

Art. 14 Benützungsprioritäten

Für die Benützung der Anlagen gelten folgende Prioritäten:

- a) Eigennutzung in Folge von Katastrophen und Notlagen
- b) Nutzer für Belegungen gemäss Belegungseingang (siehe Art. 3 Gesuche).



5. Erweiterte Betriebs- und Benützungsvorschriften für die Zivilschutzanlagen Rosenau, Müli und Bleiche ⁴⁾

Art. 15 Betriebszeiten / Lärmimmissionen

Die Anlagen befinden sich in Wohnquartieren. Deshalb gelten für die Nutzung folgende Regeln:

- ¹ Für die Nachbarschaft dürfen während der gesamten Belegung keine unnötigen Immissionen entstehen. Audio-Geräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- ² Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe. Für die Nachbarschaft dürfen keine Immissionen entstehen.

6. Erweiterte Betriebs- und Benützungsvorschriften für die Truppenunterkunft Chälblihalle und die Infrastruktur bei Festanlässen ⁵⁾

Art. 16 Betriebszeiten / Lärmimmissionen

- ¹ Für Festveranstalter sind die vom Quartieramt auferlegten Betriebszeiten verbindlich.
- ² Wird lediglich der Unterkunftsteil belegt, gilt ab 22:00 Uhr Nachtruhe. Für die Nachbarschaft dürfen keine Immissionen entstehen.
- ³ Ein Minimum an Immissionen gilt auch an den Veranstaltungsenden in Bezug auf Parkplatz- und Personenlärm. Im Notfall ist die Kantonspolizei beizuziehen

Art. 17 Bewilligungen

Der Festveranstalter verpflichtet sich, vor Mietantritt folgende Bewilligungen beim Amt für Volkswirtschaft, Gemeinde Herisau einzuholen:

- a) Meldung Gelegenheitswirtschaftspatent
- b) Verlängerung Polizeistunde

Art. 18 Ordnungsdienst

Für spezielle Anlässe kann das Quartieramt vom Veranstalter einen Ordnungsdienst (z. B.: Securitas, Verkehrskadetten) verlangen.

Art. 19 Aufbau und Aufräumarbeiten

Aufbau- und Aufräumarbeiten nach 22:00 Uhr (Montag bis Samstag) und am Sonntag ganztägig, bedürfen einer Bewilligung vom Quartieramt. Diese Arbeiten haben leise zu erfolgen. Der Veranstalter verpflichtet sich im Interesse der Anwohner, während der Aufbau- Aufräumarbeiten für ein Minimum an Immissionen besorgt zu sein.

Art. 20 Festmaterial / Markthalle / Zelt Chälblihallen-Vorplatz

- ¹ Das Festmaterial, wie auch das Bühnenmaterial ist frühzeitig beim Quartieramt zu bestellen. Die Vergabe des verfügbaren Festmaterials erfolgt nach Bestellungseingang.

⁴⁾ Änderung vom 22. November 2011

⁵⁾ Änderung vom 22. November 2011



- ² Bei Festanlässen ist auch die beanspruchte Aussenfläche der Chälblihalle in die Reinigung einzubeziehen.
 - ³ Möchte man auf dem Vorplatz der Chälblihalle ein Zelt aufstellen, so bedarf dies einer durch den Veranstalter einzuholende Sondergenehmigung des Gemeinderates. Die Bauvorschriften (insbesondere Abstände) sind einzuhalten.
-

Art. 21 WC-Wagen

- ¹ Über die Notwendigkeit der Erweiterung der bestehenden WC-Anlagen, zum Beispiel mit Einsatz von WC-Wagen oder anderen sanitären Einrichtungen, entscheidet das Quartieramt.
 - ² Transporte, Anschlüsse und deren Zuweisung (Kanalisations- Elektrisch- und Frischwasseranschluss) werden durch das Gemeindebauamt besorgt und nach Aufwand verrechnet.
 - ³ Transporte und Anschlüsse durch den Mieter unterstehen der Bewilligung des Gemeindebauamtes.
 - ⁴ Der WC-Wagen ist dem Gemeindebauamt in einwandfrei gereinigtem Zustand zurück zu geben. Zusätzlicher Aufwand wird gemäss Art. 8 Anhang 2 verrechnet.
 - ⁵ Das Gemeindebauamt erstellt ein Übernahme- und Rücknahmeprotokoll.
-

Art. 22 Brandschutzvorschriften in Räumen und Fahrnisbauten bei Veranstaltungen

Das beigelegte *Merksblatt 02* der regionalen Feuerschau Herisau - Schwellbrunn ist verbindlich.

7. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 2011 in Kraft.